

16.11.98**Empfehlungen
der Ausschüsse****U - Wi**zu **Punkt** der 732. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1998

**Verordnung zur Änderung der Siebzehnten und der Neunten
Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes****A****Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)**empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- U**
1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe 0a - neu- (§ 1 Abs. 1 Satz 1 17. BImSchV)
In Artikel 1 Nr. 1 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:
'0a) In Absatz 1 wird in Satz 1 eingangs wie folgt neu gegliedert:
"(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen, in denen
1. feste oder flüssige Abfälle oder
2. ähnliche feste oder flüssige brennbare Stoffe,
die nicht in Nummer 1.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführt sind, verbrannt werden, soweit ..."

Ausgeliefert am 17. NOV. 1998

Begründung:

Durch den erweiterten neuen Abfallbegriff des KrW-/AbfG können nunmehr auch solche Stoffe erfaßt sein, die in Nummer 1.2 des Anhangs der 4. BImSchV aufgeführt sind und bisher nach § 1 Abs. 1 nicht vom Anwendungsbereich der 17. BImSchV erfaßt waren. Die Änderung stellt sicher, daß der bisherige Anwendungsbereich erhalten bleibt.

Wi

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 2 Satz 1 - 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist in § 1 Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort "Brennstoffs" die Zahl "25" durch die Zahl "40" zu ersetzen.

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b in § 17 Abs. 2 nach dem Wort "Brennstoffs" die Zahl "25" durch die Zahl "40" zu ersetzen.

Begründung:

Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 der umzusetzenden Richtlinie 94/67/EG über die Verbrennung gefährlicher Abfälle sieht vor, daß in einer Anlage, die nicht in erster Linie zur Verbrennung gefährlicher Abfälle bestimmt ist, nur die Höchstmenge der mitverbrannten gefährlichen Abfälle über den Wärmebeitrag begrenzt wird. Die Richtlinie schreibt vor, daß der Wärmeanteil des Abfalls höchstens 40% der in jedem Betriebszeitpunkt abgegebenen Gesamtwärme betragen darf. Die Bundesregierung hat in § 5 der 17. BImSchV die entsprechende Änderung vorgenommen, jedoch die Begrenzung auf 25% in § 1 "Anwendungsbereich" unverändert belassen. Mit der vorstehenden Änderung wird die Verordnung richtlinienkonform geändert und die Regelung des § 1 an die des § 5 angepaßt.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Umweltausschuß mit folgender

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der 17. BImSchV soll die Verordnung nur dann nicht in vollem Umfang Anwendung finden, wenn der zulässige Anteil der Abfälle oder der anderen brennbaren Stoffe an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung einer Verbrennungseinheit einschließlich des für die Verbrennung benötigten zusätzlichen Brennstoffes 25 % nicht übersteigt.

...

Diese Grenze war ganz bewußt gewählt worden, um den Unterschied zwischen Anlagen zur Verbrennung von Abfällen und ähnlichen brennbaren Stoffen sowie anderen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen deutlich zu kennzeichnen. Wird die Zahl "25" durch die Zahl "40" ersetzt, gewinnt die Verbrennung von Abfällen und ähnlichen brennbaren Stoffen ein solches Gewicht, daß die Sonderregelung in § 1 Abs. 2 der 17. BImSchV nicht mehr gerechtfertigt ist. Die Richtlinie 94/67/EG über die Verbrennung gefährlicher Abfälle steht der Beibehaltung der Zahl "25" nicht entgegen.

U

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 3 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

"2a. naturbelassenen Pflanzenölen und Pflanzenölmethylestern,".

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

... (weiter wie Vorlage Buchstabe b)'

Begründung:

Neuere Erkenntnisse lassen den Schluß zu, daß naturbelassene Pflanzenöle und Pflanzenölmethylester in ihrem lufthygienischen Belastungspotential den in Nummer 1.2 Anhang zur 4. BImSchV genannten Brennstoffen vergleichbar sind. Die Anwendung der 17. BImSchV auf die Verbrennung solcher Stoffe ist deshalb nicht veranlaßt. Der Einsatz regenerativer Energien wird so in umweltpolitisch wünschenswerter und vertretbarer Weise erleichtert.

U 4. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a1 und a2 - neu - (§ 2 Nr. 2.1 und 2.2 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 2 sind nach Buchstabe a folgende Buchstaben a1 und a2 einzufügen:

'a1) In Nummer 2.1 wird in Buchstabe c die Angabe "§ 15" durch die Angabe "§ 16" ersetzt.

a2) In Nummer 2.2 wird nach der Angabe "§ 67 Abs. 2" die Angabe "und 7 und § 67a" eingefügt.'

Begründung:

Anpassung an zwischenzeitlich in Kraft getretene Rechtsänderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz:

- § 16 BImSchG neugefaßt durch Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498),
- § 67 Abs. 7 BImSchG eingefügt durch Artikel 8 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
- § 67a BImSchG eingefügt durch Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885).

U 5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 Abs. 6 Satz 1 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 3 Abs. 6 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Anlagen, in denen besonders überwachungsbedürftige Abfälle verbrannt werden, sind so zu errichten und zu betreiben, daß Schadstoffe nicht in den Boden oder das Grundwasser eindringen können."

Begründung:

Satz 1 ist an den Sprachgebrauch des BImSchG anzupassen. Der Begriff "Gelände" im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb ist dort nicht eingeführt und sollte zur Vermeidung von Abgrenzungsfragen zu den Begriffen "Anlage" und "Anlagenstandort" nicht verwendet werden.

Wi

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 Abs. 6 Satz 2 - 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 3 Abs. 6 Satz 2 der mit den Wörtern

"einschließlich des" beginnende Teilsatz wie folgt zu fassen:

"einschließlich des Regenwassers, das aus Bereichen der Anlage stammt, die betriebsbedingt belastet sein können,".

Begründung:

Die Forderung nach einem Rückhaltevolumen für das Regenwasser aus dem gesamten "Gelände" einer Sonderabfall-Verbrennungsanlage ist sachlich nicht gerechtfertigt und auch EG-rechtlich nicht geboten. Es gibt nämlich dort Freiflächen (z.B. Verwaltungsgebäude und Bedienstetenparkplätze), deren Dachflächenwässer keine höheren Belastungen aufweisen als Dachflächenwässer aus Siedlungsbereichen oder anderen Industrieanlagen. Von der Verordnung erfaßt werden sollen nur die Bereiche der Sonderabfall-Verbrennungsanlage, die betriebsbedingt belastet sein können. das entspricht auch der Zielsetzung von Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie 94/67/EG.

U

7. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5 17. BImSchV)

In Artikel 1 ist die Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird nach Buchstabe f folgender Buchstabe g angefügt:

"g) Quecksilber und seine Verbindungen,
angegeben als Quecksilber, 0,03 mg/m³"

- b) In Absatz 1 Nummer 2 wird nach Buchstabe f folgender Buchstabe g angefügt:

"g) Quecksilber und seine Verbindungen,
angegeben als Quecksilber, 0,05 mg/m³"

- c) In Absatz 1 Nummer 3 wird der Buchstabe b gestrichen.

- d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

... (weiter wie Vorlage in Artikel 1 Nr. 5) ...'

Begründung:

Die Quecksilber-Emissionen sind neben den Dioxin- und Furanemissionen zu den gesundheitlich bedenklichsten Emissionen aus Müllverbrennungsanlagen zu rechnen. Um die Abscheideraten der Abgasreinigungseinrichtungen auf einem hohen Niveau zu halten, ist ein rechtzeitiges Erkennen von Überladungen notwendig. Weiterhin soll die Quecksilberemission auf ein technisch machbares Minimum reduziert werden.

Inzwischen sind eine Reihe von eignungsgeprüften kontinuierlichen Meßeinrichtungen zur Bestimmung der Gesamt-Quecksilberkonzentration im Abgas von 17.-BImSchV-Anlagen erhältlich, so daß der Stand der Technik bei der Überwachung der Quecksilber-Emissionen durch kontinuierliche Meßeinrichtungen repräsentiert wird. Diese sind inzwischen auch an den meisten Anlagen eingebaut. Allerdings ist die bisherige Fassung der 17. BImSchV hinsichtlich der Auswertung der Quecksilber-Emissionen im Hinblick auf den Grenzwert auf die Einzelmessungen ausgerichtet. Bereits 1995 wurde daher ein LAI-Beschluß zur Interpretation der 17. BImSchV gefaßt, der allerdings noch nicht die heute üblichen meßtechnischen Gegebenheiten berücksichtigen konnte. Dieser Beschluß wurde auch nicht in allen Bundesländern umgesetzt. Die dort noch akzeptierte Mittelung der kontinuierlichen Quecksilberkonzentration über zwei Stunden ist aus heutiger Sicht nicht mehr vertretbar (siehe auch Regelung für Dioxinmessung: Reduzierung der Probenahmezeiten für Einzelmessungen von 16 auf max. 8 Stunden). Daher wird vorgeschlagen, die kontinuierliche Quecksilbermessung wie alle anderen kontinuierlichen Messungen jeweils über halbe Stunden zu mitteln und den Grenzwert als Halbstundenmittelwert festzulegen. Der Tagesmittelwert ist im Hinblick auf die verfügbare Meßtechnik festgelegt.

Die gewünschte Klarstellung bei der Auswertung der kontinuierlichen Quecksilbermessung ist nicht mit zusätzlichem Aufwand verbunden, da die Meßgeräte ohnehin vorhanden sind und die Kalibrierung der Geräte bereits jetzt auf der Bestimmung von Halbstundenmittelwerten beruht.

U 8. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5 Abs. 3 Satz 1 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 5 Abs. 3 Satz 1 die Wörter "anderer in § 1 Abs. 3 nicht aufgeführter" zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Wi 9. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5 Abs. 3 Satz 6 - 17. BImSchV)

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 10

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 5 Abs. 3 Satz 6 wie folgt zu fassen:

"Beim Einsatz von festen oder flüssigen Abfällen oder ähnlichen festen oder flüssigen brennbaren Stoffen finden die Sätze 1 bis 5 für andere als in den Nummern 1.1 bis 1.3 und 8.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen sowie für die Emissionsgrenzwerte nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 2 und die Begrenzung an Kohlenmonoxid nach § 4 Abs. 6 auch Anwendung, soweit der Anteil besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, ausgenommen Abfälle nach Artikel 2 Nr. 1, erster Anstrich der Richtlinie 94/67/EG des Rates vom 16. Dezember 1994 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle (Abl. EG Nr. L 365/34), an der Feuerungswärmeleistung 40 vom Hundert nicht übersteigt.

Begründung:

Anpassung an die Regelung des Anwendungsbereiches in § 1 (17. BImSchV) und sprachliche Vereinfachung.

U 10. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5 Abs. 3 Satz 6 17. BImSchV)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 9

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 5 Abs. 3 Satz 6 nach den Wörtern "25 vom Hundert" wie folgt zu fassen:

"übersteigt und der Anteil der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, ausgenommen Abfälle nach Artikel 2 Nr. 1, erster Anstrich der Richtlinie 94/67/EG des Rates vom 16. Dezember 1994 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle (ABl. EG Nr. L 365/34), an der Feuerungswärmeleistung nicht mehr als 40 vom Hundert beträgt."

Begründung:

Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 94/67/EG kann bei der Mitverbrennung die Bestimmung der Emissionsgrenzwerte nach Anhang II nur bei einem zulässigen Anteil gefährlicher Abfälle an der Feuerungswärmeleistung von höchstens 40 vom Hundert Anwendung finden. Die Änderung dient der Klarstellung.

U 11. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5 Abs. 3 Satz 7 17. BImSchV)

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 12

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 5 Abs. 3 der Satz 7 ist zu streichen.

Begründung:

Die Ausweitung der Anteilsregelung für den Einsatz von Holzabfällen insbesondere in Feuerungsanlagen oberhalb eines Anteils an der Feuerungswärmeleistung von 25% bis hin zu 40% ist auch hier im Hinblick auf einen fehlenden Nachweis einer Nichterhöhung der Emissionen bei diesen Anlagen (hier bei Holzabfällen insbesondere an PCP aus Holzschutzmitteln) bedenklich.

Die Sonderregelung für die Mitverbrennung von Holzabfällen ist nicht nachvollziehbar, da es sich hier in der Regel um hoch mit Holzschutzmitteln belastetes Altholz handelt, das zur stofflichen Verwertung nicht mehr zugelassen ist und als besonders überwachungsbedürftig einzustufen ist. Insofern ist hier die gleiche Regelung zur Mischwertbildung wie bei allen anderen besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (zwischen 25% und 40% Anteil der Abfälle an der Feuerungswärmeleistung in Feuerungsanlagen nur Mischwertregelung für § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und § 4 Abs. 6, über 40% uneingeschränkte Anwendung der 17. BImSchV) festzulegen.

Mit der neuen Regelung der Vorlage können somit mit Holzschutzmitteln hoch belastete Holzabfälle bis zu 40% ohne volle Anwendung der 17. BImSchV in Anlagen mitverbrannt werden, die für die Abfallverbrennung nicht ausgelegt sind.

Unabhängig davon enthält § 5 Abs. 3 wie auch schon in der bisherigen Fassung der Verordnung keine Begrenzung des Gehaltes an halogenorganischen Verbindungen für die Mitverbrennung, so daß hier sogar im Extremfall stark belastete Einsatzstoffe zum Tragen kommen könnten, die nicht einmal in einer Hausmüllverbrennungsanlage bei einer Verbrennungstemperatur von 850°C zugelassen wären.

Wi

12. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5 Abs. 3 Satz 7 - 17. BImSchV)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 11

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 5 Abs. 3 Satz 7 nach den Wörtern "40 vom Hundert beträgt" ein Punkt zu setzen und der weitere Satzteil zu streichen.

Begründung:

Die Richtlinie 94/67/EG über die Verbrennung gefährlicher Abfälle schreibt vor, daß der Wärmeanteil des Abfalls höchstens 40 % der in jedem Betriebszeitpunkt abgegebenen Gesamtwärme betragen darf. Eine Reduzierung des Anteils mitverbrannter Abfälle an der Feuerungswärmeleistung auf 25 % ist daher eine deutliche Einschränkung der EU-Regelung. Im europäischen Vergleich wird damit die Mitverbrennung von Abfällen zum Nachteil deutscher Anlagen überreguliert. Die Einschränkung gewinnt zudem dadurch noch an Schärfe, daß sie sich auf *allgemein* "andere Abfälle" bezieht und nicht - wie in der Richtlinie vorgegeben - auf *gefährliche* Abfälle.

U

13. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe f (§ 7 Abs. 5 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe f sind in § 7 Abs. 5 in Satz 2 nach dem Wort "Schwermetalle" die Wörter "im löslichen und unlöslichen Teil" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U
Wi

14. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d (§ 17 Abs. 5 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d sind in § 17 Abs. 5 die Wörter "ein Stundenmittelwert von 50 Milligramm" durch die Wörter "ein Stundenmittelwert von 100 Milligramm" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß die Übergangsregelung an die bisherige Rechtslage anknüpft. Nach § 4 Abs. 6 bisherige Fassung gilt für Kohlenmonoxid ein Stundenmittelwert von 100 mg/m³.

U 15. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b (§ 4a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 9. BImSchV)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b sind in § 4a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nach dem Wort "Art" die Wörter "(insbesondere Abfallschlüssel und -bezeichnung gemäß Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkataloges (EAKV) sowie gemäß Anlage 2 der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen)" einzufügen.

Begründung:

Die EAKV dient dazu, eine einheitliche Bezeichnung der Abfallarten sicherzustellen. Daher sind die entsprechenden Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen auch im Rahmen der Genehmigungsbescheide nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu verwenden. Im übrigen dient die konkrete Angabe der Abfallschlüssel und -bezeichnungen der Vereinfachung der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden beim Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

U 16. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b (§ 4a Abs. 2 9. BImSchV)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b ist § 4a Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist in Nummer 1 am Ende das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Satz 1 ist der Punkt am Ende von Nummer 2 durch ein Komma zu ersetzen.
- c) In Satz 2 sind die Wörter "Soweit in diesen Anlagen besonders überwachungsbedürftige feste oder flüssige Abfälle verbrannt werden, müssen die Unterlagen ferner Angaben enthalten über" zu streichen.
- d) Die Nummern 1 bis 5 in Satz 2 sind als Nummern 3 bis 7 - neu - in Satz 1 einzufügen.
- e) In Satz 1 sind in den Nummern 3 bis 5 - neu - jeweils die Wörter "besonders überwachungsbedürftigen" zu streichen.

Begründung:

Die Angaben nach Satz 2 sind für alle eingesetzten Abfälle erforderlich, unabhängig davon, ob diese besonders überwachungsbedürftig sind.

U

17. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 9. BImSchV)

In Artikel 2 Nr. 2 sind in § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nach dem Wort "Art" die Wörter "(insbesondere Abfallschlüssel und -bezeichnung gemäß Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkataloges (EAKV) sowie gemäß Anlage 2 der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen)" einzufügen.

Begründung:

Die EAKV dient dazu, eine einheitliche Bezeichnung der Abfallarten sicherzustellen. Daher sind die entsprechenden Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen auch im Rahmen der Genehmigungsbescheide nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu verwenden. Im übrigen dient die konkrete Angabe der Abfallschlüssel und -bezeichnungen der Vereinfachung der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden beim Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

18. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 21 Abs. 3 9. BImSchV)

In Artikel 2 Nr. 2 ist § 21 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist in Nummer 1 am Ende das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Satz 1 ist in Nummer 2 der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.
- c) In Satz 2 sind die Wörter "Soweit in diesen Anlagen besonders überwachungsbedürftige feste oder flüssige Abfälle verbrannt werden, muß der Genehmigungsbescheid ferner Angaben enthalten über" zu streichen.
- d) Die Nummern 1 bis 3 in Satz 2 sind als Nummern 3 bis 5 - neu - in Satz 1 einzufügen.
- e) In Satz 1 sind in den Nummern 3 bis 5 - neu - jeweils die Wörter "besonders überwachungsbedürftigen" zu streichen.

Begründung:

Die Angaben nach Satz 2 sind für alle eingesetzten Abfälle erforderlich, unabhängig davon, ob diese besonders überwachungsbedürftig sind.

19. Zu Artikel 2 Nr. 3 - neu - (§ 24a Abs. 1 9. BImSchV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

'3. § 24a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Ist in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns im Sinne des § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestellt, so muß dieser

1. das öffentliche Interesse oder das berechtigte Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn darlegen und
2. die Verpflichtung des Trägers des Vorhabens enthalten, alle bis zur Erteilung der Genehmigung durch die Errichtung, den Probebetrieb und den Betrieb der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen."

Als Folge

ist in § 24a Abs. 3 Nr. 1 die Verweisung "Absatz 1 Nr. 2" durch die Verweisung "Absatz 1" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Anpassung an § 8a BImSchG. Nach dieser Vorschrift ist die Verbesserung des Schutzes der Umwelt durch die Verwirklichung des Vorhabens keine Voraussetzung für die Zulassung des vorzeitigen Beginns.

Wi

20. Zu Artikel 2a - neu - (4. BImSchV)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a - neu - einzufügen:

'Artikel 2a

Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 1998 (BGBl. I S. 723), wird wie folgt geändert:

In Nummer 1.2 des Anhangs werden in den Spalten 1 und 2 in den Buchstaben a jeweils nach dem Wort "Ethanol," die Wörter "naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern," eingefügt.'

Folgeänderungen:

a) Die Bezeichnung der Verordnung ist zu ändern in:

"Verordnung zur Änderung der Siebzehnten, der Neunten und der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes".

b) In den Eingangsworten der Verordnung ist nach den Wörtern "Auf Grund" die Angabe "des § 4 Abs. 1 Satz 3," einzufügen.

Begründung:

Neuere Erkenntnisse lassen den Schluß zu, daß naturbelassene Pflanzenöle und Pflanzenölmethylester in ihrem lufthygienischen Belastungspotential den in Nummer 1.2 Anhang zur 4. BImSchV genannten Brennstoffen vergleichbar

sind. Die Anwendung der 17. BImSchV auf die Verbrennung solcher Stoffe ist deshalb nicht veranlaßt. Der Einsatz regenerativer Energien wird so in umweltpolitisch wünschenswerter und vertretbarer Weise erleichtert.

B

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)** und der **Wirtschaftsausschuß (Wi)** empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

Entschlieûungen

- U 21. Die Bundesregierung wird gebeten, die Emissionsbegrenzungen der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV), über Müllverbrennungsanlagen (17. BImSchV) und der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) zu harmonisieren und dabei an den Stand der Technik anzugleichen.

Darüber hinaus ist die Mischungsregel gemäß § 5 Abs. 3 der 17. BImSchV hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Dabei ist insbesondere die Anwendung der Mischungsregel bei der Mitverbrennung von Abfällen in Industrieanlagen dahingehend kritisch zu überprüfen, ob die Zielsetzung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bezüglich des Anstrebens einer hochwertigen Verwertung (§ 5 Abs. 2) und der Schadlosigkeit der Verwertung (§ 5 Abs. 3) eingehalten wird.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der jetzigen Änderung der 17. BImSchV, in der u.a. in Angleichung an das EU-Recht auch Änderungen zur Mischwertregelung angedacht sind, ist nochmals deutlich geworden, daß im Immissionsschutz die Fortschreibung des Standes der Technik noch große Lücken aufweist. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzungen nach der 13. BImSchV und der TA Luft. Obwohl sich gezeigt hat, daß die nach 17. BImSchV vorgegebe-

nen Emissionsgrenzwerte in der Regel sicher eingehalten und zum Teil erheblich unterschritten werden können und daher möglicherweise ihrerseits schon nicht mehr den Stand der Technik repräsentieren, stellen die 13. BImSchV vom 22. Juni 1983 und die TA Luft vom 27. Februar 1986 in vielen Fällen noch wesentlich geringere Anforderungen, so daß diese Vorschriften insofern nicht mehr den neuesten Stand der Technik repräsentieren.

Auch nach Auffassung des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen sind diese sehr ungleichen Anforderungen an die Emissionsbegrenzung genehmigungsbedürftiger Anlagen nicht mehr zu rechtfertigen, so daß dieses Ungleichgewicht in der Festlegung des Standes der Technik nach dessen Auffassung durch eine Angleichung der 13. BImSchV und der TA Luft an die 17. BImSchV dringend geboten sei (siehe Umweltgutachten 1998 des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen, Seite 338).

Der Einsatz von Abfällen in industriellen Feuerungs- bzw. Produktionsanlagen gewinnt zunehmend an Bedeutung. Das vorwiegende Ziel liegt dabei in der energetischen Verwertung, d.h. der Substitution von Regelbrennstoffen. Bereits seit geraumer Zeit ist in manchen Branchen ein zumindest anteiliger Abfalleinsatz nicht mehr aus dem Produktionsbetrieb wegzudenken.

Vielfach liegt der Anteil der Abfälle bei über 25 % an der Feuerungswärme, wobei die entsprechende Anlage in diesem Fall die Grenzwerte nach § 5 der 17. BImSchV für den gesamten Abgasstrom bereits nach bisheriger Verordnungsanlage anzuwenden hat. Die Praxis dieser Anlagen unterstreicht somit die Erfüllbarkeit von § 5 der 17. BImSchV unter der Prämisse der technischen Machbarkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit.

Die Festlegung auf eine Grenze wie 25 % (oder jeder andere Wert) ist willkürlich gezogen und zieht nicht in Betracht, daß die feuerungstechnische Kapazität vieler Anlagen einem Vielfachen dessen von reinen Abfallverbrennungsanlagen entspricht. Im übrigen berücksichtigt die einem rein theoretischen Ansatz folgende anteilige Zurechnung nicht, daß das reale Stoffstromverhalten in manchen Feuerungssystemen komplexen Mechanismen unterliegt und nicht mit einfachen Berechnungsweisen nachvollzogen werden kann.

Die Entscheidung, Abfälle feuerungstechnisch einzusetzen und damit ein mit abfallbürtigen Schadstoffen belastetes Abgas zu erzeugen, fällt grundsätzlich und uneingeschränkt unter den Geltungsbereich von § 5 Abs. 1 und 2. Die Anforderungen für die betroffenen Anlagen erhöhen sich damit nicht zwangsläufig, da die übliche Praxis der Zugrundelegung von Nullwertmessungen für anderweitig nicht geregelte Parameter im Einzelfall auch zu insgesamt strengeren rechnerischen Grenzwerten führen kann.

- Wi 22. Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei der EU dafür einzusetzen, daß auf die detaillierte Festlegung der Verbrennungsbedingungen (z.B. Mindesttemperatur, Verweilzeit) und der damit verbundenen Verriegelungsmimik grundsätzlich verzichtet wird.

Begründung:

Die Festlegung von Grenzwerten für Gesamt-Kohlenstoff, Kohlenmonoxid und Dioxine sowie eines ausreichenden Ausbrands stellen den ordnungsgemäßen Betrieb einer Anlage sicher. Die Erfüllung dieser hohen Anforderungen erfordert in jedem Fall eine nachgeschaltete Abgasreinigungsanlage, so daß die zusätzliche Festlegung detaillierter Verbrennungsbedingungen entbehrlich ist. Im übrigen zeigen Anlagen zur thermischen Restabfallbehandlung seit Ablauf der Übergangsfristen der 17. BImSchV verstärkt Korrosionsprobleme im Kesselbereich und einen vermehrten Primärenergieverbrauch, verursacht durch die gegenüber den Vorgaben der TA Luft 86' erhöhte Mindesttemperatur.